

## Sammlung der in der Sitzung vom 7. Juni 2011 genehmigten Beschlüsse

Mitteilung des Sekretariats

---

2011-I-1	Finanzordnung des CDNI  Anlage: Finanz- und Buchführungsordnung des Übereinkommens (CDNI)
2011-I-2	CDNI Haushalt 2012  Anlage : Abrechnung über die von der ZKR in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 getragenen Kosten, deren Rückerstattung in den CDNI-Haushalten nicht vorgesehen ist
2011-I-3	Regeln betreffend das Verhältnis zwischen ZKR und dem CDNI  Anlage: Regeln
2011-I-4	Änderung der Anwendungsbestimmung Anlage 2 Anhang II  Anlage: Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen
2011-I-5	Änderung der Anwendungsbestimmung Anlage 2 Anhang III Entladungsstandards  Anlage: Korrekturen und Änderungen
2011-I-6	Berichtigung des Wortlauts der französischen Fassung des Übereinkommens  Anlage: Redaktionelle Änderungen

## CDNI 2011-I-1

### Finanzordnung des CDNI

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bestreben, einen finanziellen Rahmen gemäß den aus Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 14 Absätze 1, 5 und 6 des Übereinkommens erwachsenden Verpflichtungen zu schaffen;

in dem Bewusstsein, dass

- für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des CDNI einfache, klare und eindeutige Bestimmungen erforderlich sind;
- zur Umsetzung des CDNI eine hinreichende Finanzausstattung erforderlich ist;
- im Rahmen der Umsetzung des CDNI eine ausreichende Liquidität zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Organe des CDNI gewährleistet sein muss;
- es zweckmäßig ist, ein Reservefonds zur Deckung finanzieller Engpässe sowie einen Fonds für Investitionen in das Anlagevermögen des CDNI nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzurichten

unter Hinweis auf ihren Beschluss CDNI 2009-I-5 zur Einrichtung des Reservefonds im Rahmen der Durchführung des Haushalts der Organe des CDNI,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 6 und 14 Absatz 6 des CDNI, wonach die Staaten zu den Haushalten der IAKS und der KVP zu gleichen Teilen beitragen,

mit dem Hinweis jedoch, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf den in Artikel 9, insbesondere Absatz 3, des Übereinkommens verankerten Grundsatz und ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 6 beschlossen haben, die Kosten für den Betrieb des Finanzierungssystems gemäß Teil A des Übereinkommens nach einem gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssel zu verteilen,

beschließt, sich die in der Anlage beigefügte Finanzordnung zu geben;

beschließt ferner, dass der Verteilungsschlüssel, der nur zur Verteilung der im Haushalt der IAKS veranschlagten Kosten für den Betrieb des Finanzierungssystems nach Teil A des Übereinkommens bestimmt ist, im Rahmen des jeweils zu verabschiedenden Jahreshaushalts festgelegt wird.

\*

**Anlage**

**FINANZ- UND BUCHFÜHRUNGSORDNUNG  
DES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE SAMMLUNG, ABGABE UND ANNAHME VON ABFÄLLEN IN  
DER RHEIN- UND BINNENSCHIFFFAHRT (CDNI)**

**Artikel 1**

1. Das Haushaltsjahr reicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Die im Laufe eines Jahres eingegangenen Zahlungsverpflichtungen können bis zum 1. März des folgenden Jahres, dem Tag des Jahresabschlusses, beglichen werden. Der Haushaltsentwurf wird vom Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (im Folgenden „der Generalsekretär“) vorbereitet und den Delegationen spätestens am 1. Juni des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres vorgelegt. Dem Haushaltsentwurf werden vorläufige Haushaltspläne für die beiden nachfolgenden Jahre beigefügt.
2. Der Haushalt des CDNI setzt sich aus zwei gesonderten Haushalten zusammen, dem der Konferenz der Vertragsparteien (KVP) gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens zur Deckung der mit dem Betrieb des Sekretariats der KVP verbundenen Ausgaben und Kosten und dem der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens zur Deckung der mit der Anwendung des Systems zur Erhebung der Entsorgungsgebühr und dem Betrieb des Sekretariats der IAKS verbundenen Ausgaben und Kosten. Der Haushalt der IAKS wird von dieser selbst festgestellt und der KVP zur Annahme vorgelegt. Die beiden Organe nehmen die vorläufigen Haushaltspläne für die beiden nachfolgenden Jahre im ersten Halbjahr des laufenden Jahres zur Kenntnis.
3. Der Gesamthaushalt wird von der KVP gebilligt und durch einen Beschluss angenommen.

**Artikel 2**

1. Die Finanz- und Buchführung im Rahmen des Übereinkommens wird gemäß Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 15 vom Generalsekretär wahrgenommen.
2. Ein Ad-hoc-Ausschuss, der sich aus je einem Mitglied der Delegationen zusammensetzt, kann mit der Vorbereitung der Haushaltsberatungen der KVP und der Prüfung des Berichts über die Finanzlage beauftragt werden. Jeder Delegierte kann von einem Finanzsachverständigen unterstützt werden.

**Artikel 3**

Die Haushaltsmittel sind wirtschaftlich zu verwenden. Ausgaben gehen zu Lasten des Haushaltsjahres, in dem sie getätigt wurden. Die im Haushalt veranschlagte Gesamtsumme darf nicht überschritten werden.

**Artikel 4**

1. Die Haushaltsentwürfe sind in Euro auszuweisen. Sie sind nach der Herkunft der Einnahmen und dem Zweck der Ausgaben in Kapitel und Einzelpositionen zu unterteilen.
2. Es ist nach dem Kapitel Personalkosten und dem Kapitel Betriebskosten zu unterscheiden.

3. Der Haushalt der IAKS unterscheidet zudem nach dem Kapitel Kosten für Investition und Betrieb des Finanzierungssystems nach Teil A des Übereinkommens.
4. Zur Durchführung des Haushalts können die vom Generalsekretär für notwendig erachteten Überweisungen zwischen verschiedenen Haushaltsposten ein und desselben Kapitels bis zu einer Höhe von 20 % der Haushaltsmittel des belasteten Haushaltspostens vorgenommen werden. Die Delegationen werden davon im Voraus unterrichtet. Auf Antrag einer Delegation wird der Mitteltransfer der Zustimmung der KVP unterstellt. Zu diesem Zweck kann ein schriftliches Verfahren angewandt werden.

#### **Artikel 5**

1. Die Haushaltsbeiträge nach Artikel 4 Absatz 2 dieser Finanzordnung werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Anteilen finanziert.
2. Die Beiträge nach Artikel 4 Absatz 3 dieser Finanzordnung werden von den Vertragsstaaten in Anteilen gemäß dem von ihnen gemeinsam festgelegten Verteilungsschlüssel finanziert.
3. Die Haushaltsentwürfe enthalten eine Auflistung der Beiträge der Vertragsparteien.
4. Die Beiträge der Vertragsstaaten sind vor dem 1. April des betreffenden Jahres auf das Konto des CDNI bei einer vom Generalsekretär bezeichneten Bank einzuzahlen.

#### **Artikel 6**

Der Generalsekretär kann nach Maßgabe des Beschlusses CDNI 2009-I-5 der KVP zur Aufrechterhaltung der Handlungs- und Zahlungsfähigkeit der Organe des Übereinkommens im Falle

- a) nicht fristgemäß entrichteter Beiträge oder sonstigen Mittelbedarfs,
- b) unvorhergesehenen, unabweisbaren und dringenden Bedarfs, der nachweislich nicht aus regulären Haushaltsmitteln finanzierbar ist,

einen Reservefonds (Kassenreserve) in Höhe von höchstens 12 % des Haushalts, gerundet auf 1000 €, bilden.

2. Die Inanspruchnahme von Mitteln gemäß Buchstabe b) ist der KVP im Voraus unter Angabe von Gründen anzuzeigen.
3. Die Wiederauffüllung des Reservefonds bis zur genannten maximalen Höhe ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr zu berücksichtigen. Der Reservefonds wird aus seitens der Mitgliedsstaaten gezahlten Vorschüssen gespeist, die auf Grundlage des beschlossenen Beitragsschlüssels festgelegt werden.
4. In Fällen, in denen der Mittelbedarf durch den Reservefonds nicht gedeckt werden kann, setzt der Generalsekretär die Delegationen davon unverzüglich in Kenntnis.
5. Die Bedingungen für die Verwendung des Reservefonds werden zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Finanzordnung überprüft.

### **Artikel 7**

Überschüsse des abgelaufenen Haushaltsjahres werden den Vertragsparteien vor dem in Artikel 16 genannten Zeitpunkt bekannt gegeben. Sie werden mit dem im Folgejahr fälligen Mitgliedsbeitrag verrechnet, sofern die KVP nicht ausnahmsweise etwas anderes beschließt.

### **Artikel 8**

Für notwendige Investitionen im Anlagevermögen des CDNI soll ein Investitionsfonds eingerichtet werden.

Zu diesem Zweck wird auf Grundlage eines von der KVP verabschiedeten mittelfristigen Investitionsplans für das entsprechende Investitionsvorhaben für jedes Haushaltsjahr ein festgelegter Betrag im Haushalt des CDNI veranschlagt und nach KVP-Beschluss in den Investitionsfonds eingezahlt.

### **Artikel 9**

Sollte sich im Laufe eines Haushaltsjahres ergeben, dass durch Umstände, die bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans noch nicht bekannt waren, neue oder höher zu veranschlagende Ausgaben auftreten und diese Mehrausgaben weder durch vorhandene Instrumente der Haushaltsdurchführung, insbesondere der Reservefonds, noch durch eine zeitliche Verschiebung der Ausgaben zu decken sind, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der in seiner Struktur den bereits bewilligten Haushalt entspricht. Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts bedarf der Zustimmung der KVP. Es kann ein schriftliches Verfahren angewandt werden.

### **Artikel 10**

Die temporäre Anlage der Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr sowie die Verwaltung der Finanzmittel aus dem Reservefonds und dem Investitionsfonds werden vom Generalsekretär zu anlagensicheren und wirtschaftlichen Konditionen besorgt.

### **Artikel 11**

1. Vor Durchführung einer Ausgabe überprüft der Buchhalter des CDNI deren Konformität mit den Haushaltsvoranschlägen und mit der geltenden Beschlusslage. Er bereitet Haushaltsvorschläge und Ausgabenvorschläge vor und legt sie dem Generalsekretär vor. Er führt die Ausgaben und Einnahmen durch, trägt Sorge für ihre ordnungsgemäße Verbuchung sowie für die Aufbewahrung der entsprechenden Belege.
2. Es obliegt dem Buchhalter, nicht ordnungsgemäße Ausgaben zu verweigern. Bei Uneinigkeit zwischen dem Generalsekretär und dem Buchhalter über die Regelmäßigkeit einer Ausgabe wird diese ausgesetzt, bis die KVP darüber entscheidet.

## **Artikel 12**

Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein entsprechender Zahlungsauftrag des Generalsekretärs vorliegt. Der Zahlungsauftrag enthält Angaben zu den Belegen oder Unterlagen zur Begründung der Ausgabe sowie zum Haushaltsposten, der mit der Ausgabe zu belasten ist. Die Aufträge werden für das gesamte Haushaltsjahr einheitlich und durchgehend nummeriert.

## **Artikel 13**

1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos.
2. In Ausnahmefällen können Ausgaben im Wege der Barzahlung geleistet werden, wenn dies der üblichen Praxis entspricht und finanziell im Interesse des CDNI liegt. Dazu wird vom Buchhalter des CDNI unter Aufsicht des Generalsekretärs eine Kasse geführt.

## **Artikel 14**

Bei der Vornahme aller Ausgaben ist auf alle Fälle nach der für das CDNI verwaltungstechnisch günstigsten und wirtschaftlichsten Lösung zu verfahren.

## **Artikel 15**

Am Sitz des Sekretariats wird im Rahmen des CDNI geführt:

1. Ein allgemeines „Rechnungsbuch“, in das alle Vorgänge, unabhängig von der Zahlungsart, eingetragen werden.

Hierin werden alle Kapitalbewegungen mit folgenden Angaben festgehalten:

- a) Kasse,
  - b) Bankkonten,
  - c) Reservefonds,
  - d) Investitionsfonds
  - e) Einnahmen (Beiträge, Zinsen und sonstige),
  - f) Ausgaben, getrennt nach Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres und Ausgaben vor Abschluss des Haushaltsjahres aus dem Haushalt des abgelaufenen Jahres.
2. Ein „Ausgabenbuch“ für jedes Haushaltskapitel und jedes Haushaltsjahr. Die Ausgaben jedes Haushaltsjahres werden in chronologischer Reihenfolge eingetragen und die Bücher mit Abschluss des Haushaltsjahres abgeschlossen.
  3. Ein „Kassenbuch“ für die täglichen Einnahmen und Ausgaben.
  4. Ein „Buch“ mit Eintragungen über die Anschaffung von Einrichtungsgütern und Mobiliar sowie über die entsprechenden Amortisierungen.

Die genannten Bücher können in elektronischer Form geführt werden. Die entsprechenden Belege sind geordnet in den Archiven aufzubewahren.

### **Artikel 16**

1. Die Rechnungslegung wird einmal jährlich bis zum 30. Juli des Folgejahres von einem unabhängigen Rechnungskontrollorgan geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung, die Buchführung sowie die Einhaltung der Verfahren und den Stand der Konten des CDNI. Es ist ein Bericht zu verfassen. Das Kontrollorgan wird auf Vorschlag der Delegationen durch einen Beschluss der KVP für mindestens vier Jahre ernannt. Die Dauer des Mandats darf acht Jahre nicht überschreiten.
2. Das in Absatz 1 genannte Rechnungskontrollorgan muss zur Bestätigung der Rechnungslegung befugt sein.
3. Der Bericht des Rechnungskontrollorgans und die gesamte Buchführung stehen den Delegationen zur Verfügung, die sie jederzeit einsehen können.
4. Der Generalsekretär legt der KVP jedes Jahr einen Bericht über die Finanzlage des CDNI vor.
5. Dieser Bericht wird den Delegationen mindestens einen Monat vor der Sitzung der KVP vorgelegt. Die KVP befindet über diesen Bericht und erteilt dem Generalsekretär Entlastung.
6. Die KVP verabschiedet den Jahresabschluss des Vorjahres bei ihrer ordentlichen Jahressitzung.

### **Artikel 17**

Befindet sich ein Mitgliedsstaat in Zahlungsverzug, so hat er umgehend den Rückstand auszugleichen.

Sofern aufgrund des Zahlungsverzugs ein Darlehen aufgenommen werden muss, sind die Zinsaufwendungen dem säumigen Staat aufzuerlegen.

**CDNI 2011-I-2**

**CDNI-Haushalt 2012**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Inanspruchnahme des vom Sekretariat vorbereiteten detaillierten Haushalts (CPC (11) 30 endg.),

nimmt ihren Haushalt 2012 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den Haushalt 2012 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt 610 000,00 € (sechshundertzehntausend Euro) an;

beschließt die Überschüsse aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von 383 354,55 € wie folgt zu verwenden:

- Zahlung der vom Sekretariat der ZKR für das CDNI gemäß beigefügter Anlage in den Jahren 2010 und 2011 erbrachten Leistungen in Höhe von 105 000,00 €;
- Einzahlung eines Betrages von 73 200,00 € in den Reservefonds;
- Einzahlung eines Betrages von 130 154,55 € in den Investitionsfonds sowie
- einen Betrag von 37 500 € mit den Beiträgen der Vertragsparteien zu verrechnen, so dass auf die Vertragsparteien ein Betrag von 572 500,00 € zu verteilen ist;

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien wie folgt fest:

LAND	2012 (Betrag in Euro)
Deutschland	145 750,00
Belgien	70 250,00
Frankreich	36 275,00
Luxemburg	32 500,00
Niederlande	247 675,00
Schweiz	40 050,00
<b>Gesamt</b>	<b>572 500,00</b>

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

\*

**Anlage**

**Anlage Beschluss CDNI 2011-I -2<sup>1</sup>**

**Abrechnung über die von der ZKR in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 getragenen Kosten, deren Rückerstattung in den CDNI-Haushalten nicht vorgesehen ist**

In den Jahren 2009 und 2010 wurde der Haushalt der ZKR mit einer Reihe von Ausgaben belastet, die im Haushalt des CDNI aufgrund der Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Einführung dieses neuen Übereinkommens nicht berücksichtigt worden waren. Die ZKR konnte sich diese Ausgaben daher nicht zurückerstatten lassen. Diese Situation wird in Anbetracht der Ausgaben, die dieses Jahr im CDNI-Haushalt vorgesehen sind, 2011 anhalten (siehe Dokument PRE (10) 30 / CPC (10) 53 sowie PRE (10)m 35).

Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die vom stellvertretenden Generalsekretär für das CDNI aufgewendete Arbeitszeit, die vom Sekretariatspersonal durchgeführten Übersetzungsarbeiten und die Gemeinkosten. Ab dem Jahr 2012 werden diese Ausgaben vollständig in den CDNI-Haushalt integriert (siehe Haushaltsentwurf 2012 des CDNI).

**Jahr 2010 (Ausgaben)**

Arbeiten des stellvertretenden Generalsekretärs (auf Stundenbasis)	37.000 Euro
Arbeiten des Übersetzungspersonals des Sekretariats 700 Seiten à 30,00 Euro =	21.000 Euro

**Jahr 2011 (Prognose)**

Arbeiten des stellvertretenden Generalsekretärs (auf Stundenbasis)	28.000 Euro
Arbeiten des Übersetzungspersonals des Sekretariats 700 Seiten à 30,00 Euro =	21.000 Euro

**Gesamtsumme 2010 + 2011 = 107.000 Euro, gerundet auf 105.000 Euro**

Die Einzelheiten zur Feststellung dieser Beträge können im Sekretariat eingesehen werden.

---

<sup>1</sup> Diese Anlage ist auch Gegenstand des Protokolls 2011-I-4 der ZKR.

**CDNI 2011-I-3**

**Regeln betreffend das Verhältnis zwischen ZKR und dem CDNI**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung, dass das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) am 1. November 2009 in Kraft getreten ist;

in der Erwägung, dass durch die Inkraftsetzung dieses Übereinkommens Aufgaben auf die ZKR und ihrem Sekretariat übertragen worden sind,

in der Erwägung, dass Regeln betreffend das Verhältnis zwischen ZKR und den Organen des Abkommens festzulegen sind

nimmt mit Zufriedenheit den Beschluss 2011-I-3 der ZKR zur Kenntnis

stellt das Einvernehmen aller Vertragsparteien mit dem Inhalt dieses Beschlusses und insbesondere der Regeln das Verhältnis zwischen der ZKR und CDNI betreffend fest (Anlage)

\*

**Anlage**

**Regeln betreffend das Verhältnis zwischen ZKR und CDNI**

**Grundregeln:**

1. Das Vertragswerk der Revidierten Rheinschiffahrtsakte (Mannheimer Akte) und das CDNI sind eigenständige und von einander unabhängige völkerrechtliche Vereinbarungen.
2. Abschluss und Inkrafttreten des CDNI hatten weder den Zweck noch die Wirkung, die Befugnisse und Zuständigkeiten der ZKR aus der Revidierten Rheinschiffahrtsakte zu ändern.

**Aufgaben der ZKR:**

3. Die ZKR erörtert und regelt nach eigenem Ermessen sämtliche Fragen betreffend die Umwelt, die nicht im CDNI geregelt sind und keine unmittelbare Erweiterung der Bestimmungen dieses Übereinkommens darstellen.

**Aufgaben des CDNI:**

4. Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des CDNI und zukünftiger Änderungen desselben fallen in den Zuständigkeitsbereich der Organe des CDNI.
5. Das CDNI verwaltet seine Finanzangelegenheiten unabhängig von der ZKR in eigener Zuständigkeit. Die Buchführung des CDNI ist unabhängig von jener der ZKR. Die Haushalts- und Buchführung des CDNI ist in dessen Finanzordnung geregelt. Der Haushalt des CDNI setzt sich aus den Haushalten der KVP und der IAKS zusammen. Diese Haushalte werden von den zuständigen Organen des CDNI aufgestellt und verabschiedet.

**Sekretariat des CDNI:**

6. Gemäß Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 15 des CDNI wird das Sekretariat der KVP und der IAKS vom Sekretariat der ZKR wahrgenommen.  
Die ZKR hat sich im Rahmen ihres Beschlusses 2007-II-15 bereit erklärt, den Organen des CDNI ihr Sekretariat zur Verfügung zu stellen.
7. Wenn es im Auftrag der Organe des CDNI handelt, ist das Sekretariat diesen Organen unterstellt und erstattet diesen Bericht. Die Aufgaben des Sekretariats gegenüber diesen Organen sind in den Geschäftsordnungen der KVP und der IAKS sowie der Finanzordnung des CDNI geregelt.
8. Unter „Wahrnehmung des Sekretariats“ ist die Bereitstellung von Personal, Räumlichkeiten, Material und sonstiger für die Umsetzung des CDNI erforderlicher Leistungen zu verstehen. Das Sekretariat erstellt auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten und der aus der Kostenrechnung der ZKR gewonnenen Indikatoren eine Abrechnung der im Rahmen des CDNI erbrachten Leistungen.
9. Die Kosten der vom Sekretariat im Auftrag der CDNI-Organen erbrachten Leistungen werden im Haushalt des CDNI berücksichtigt. Wenn der Haushalt des CDNI zur Deckung der erbrachten Leistungen nicht ausreicht, werden die entsprechenden Beträge nach Maßgabe der Finanzordnung des CDNI der ZKR erstattet.

**Wechselwirkungen:**

10. Da das CDNI von allen Mitgliedstaaten der ZKR ratifiziert worden ist, hält sich die ZKR an die Vorschriften und Normen dieses Übereinkommens gebunden.
11. Die zur Umsetzung des CDNI zu treffenden Vorschriften werden, soweit sie die Rheinschiffahrt und somit die Zuständigkeit der ZKR betreffen, von der ZKR beschlossen.
12. Damit die an die Schifffahrt gerichteten Vorschriften und Normen des CDNI auf den Rhein angewandt werden können, bezieht die ZKR sie in ihre Verordnungen ein.

**CDNI 2011-I-4**

**Änderung der Anwendungsbestimmung  
Anlage 2  
Anhang II**

Anforderungen an das Nachlenzsystem

*Muster 1*

**Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

aufgrund der Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

nimmt die neue Fassung der Anlage 2, Anhang II – *Muster 1* „Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen“ des Übereinkommens an (Anlage).

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

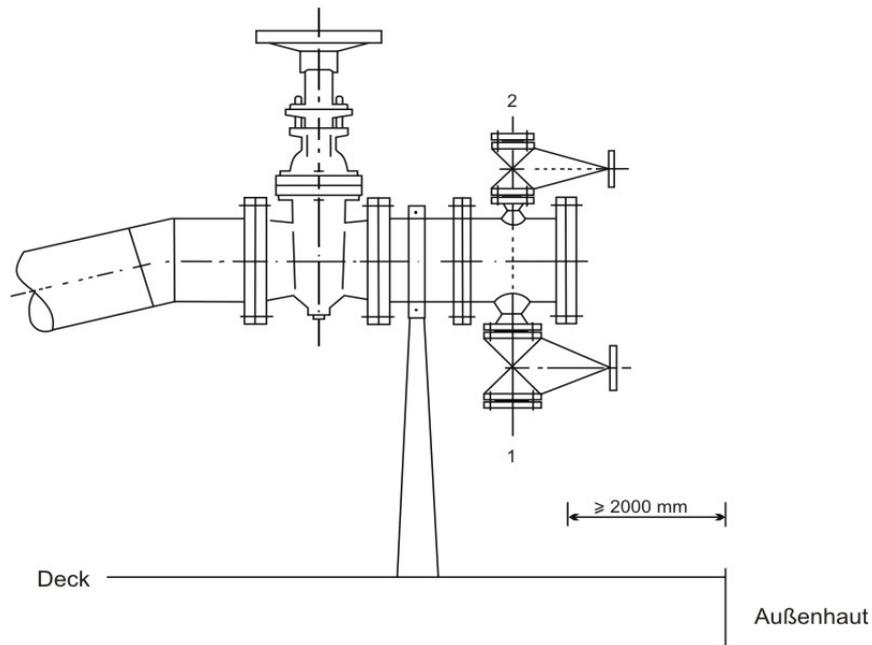
\*

**Anlage**

**ANLAGE 2**

**ANHANG II**  
*Muster 1*

**Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen**



Anschluss für die Abgabe von Restmengen.

Anschluss gemäß den Normen

- EN 14 420-6 DN 50 (männliche Verbindung) oder
- EN 14 420-7 DN 50 (männliche Verbindung).

Anschlüsse/Kupplungen, die höheren oder gleichwertigen Sicherheitsanforderungen genügen, dürfen alternativ verwendet werden.

**CDNI 2011-I-5**

**Änderung der Anwendungsbestimmung  
Anlage 2  
Anhang III**

**Entladungsstandards und Abgabe- / Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung  
von Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bestreben, dafür zu sorgen, dass die Stoffliste von Anhang III der Anlage 2 des Übereinkommens die regelmäßig auf Wasserstraßen beförderten Güter berücksichtigt,

in Anbetracht der Notwendigkeit, einige redaktionelle Korrekturen in den per Beschluss (CDNI 2009-II-2) verabschiedeten Fassungen des betroffenen Anhangs vorzunehmen,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

beschließt die in der Anlage vermerkten Korrekturen und Änderungen in Bezug auf die Stoffliste von Anhang III der Anlage 2 des Übereinkommens,

beauftragt das Sekretariat, diese Korrekturen und Änderungen bei den Veröffentlichungen des Anhangs III der Anlage 2 zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2011 in Kraft.

\*

**Anlage**

**ANLAGE 2  
Anwendungsbestimmung**

**ANHANG III**

**Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmenvorschriften für die Zulässigkeit der Einleitung von Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen**

**I. REDAKTIONELLE KORREKTUREN DER ENTLADUNGSSTANDARDS**

In der Tabelle der Entladungsstandards sind nachstehende Korrekturen durchzuführen:

<b>Korrektur</b>	<b>Durchzuführende Korrekturen</b>
1 (betrifft nur NL Version)	Zeile 1449 (Milcherzeugnisse, nicht spezifiziert): in Spalte 4 ist der Buchstabe „A“ hinzuzufügen
2	Zeile 6341 (Kreide, roh): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
3	Zeile 6342 (Kreide, zum Düngen): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
4	Zeile 6412 (Zementklinker): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
5	Zeile 6420 (Kalk, in Brocken, auch gebrannt, Kalkhydrat, Löschkalk): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
6	Zeile 6502 (Gips, roh, zum Düngen): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
7	Zeile 6503 (Gips aus Rauchgasentschwefelungsanlagen, sonstiger Industriegips): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
8	Zeile 7121 (Aluminium-Calciumphosphat, Calciumphosphat, -superphosphat): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.
9	Zeile 7122 (Apatit, Koprolith, Phosphorit, Rohphosphate, nicht spezifiziert): in Spalte 3 ist der Buchstabe „B“ zu entfernen.

**II. ÄNDERUNGEN DER ENTLADUNGSSTANDARDS**

In der Tabelle der Entladungsstandards sind nachstehende Änderungen durchzuführen:

<b>Änderung</b>	<b>Durchzuführende Änderungen</b>
1	Nach Zeile 0150 (Mais): die Zeilen 016 „Reis“ und 0160 „Reis“ einfügen, und in letzterer Zeile in den Spalten 3 und 4 jeweils den Buchstaben „A“ hinzufügen.
2	Zeile 6342 (Kreide, zum Düngen): in Spalte 4 den Buchstaben „A“ durch „-“ ersetzen.
3	Zeile 7222 (Dicalciumphosphat) : <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Spalte 3 „-“ ersetzen durch den Buchstaben „A“</li> <li>- in Spalte 4 den Buchstaben „B“ durch „-“ ersetzen</li> <li>- in Spalte 5 den Buchstaben „S“ entfernen</li> <li>- in Spalte 6 die Zahl / Fußnote „11“ entfernen</li> </ul>

## **CDNI 2011-I-6**

### **Berichtigung des Wortlauts der französischen Fassung des Übereinkommens**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis darauf, dass Frankreich den Verwahrer mit Schreiben vom 9. Dezember 2010 auf eine mangelnde Übereinstimmung zwischen der französischen Fassung und der deutschen/niederländischen Fassung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) hingewiesen und vorgeschlagen hat, diese sprachlichen Fehler in der französischen Fassung zu berichtigen,

unter Hinweis darauf, dass alle Vertragsparteien von diesem Vorschlag unterrichtet worden sind und der Verwahrer den Vertragsparteien am 20. Mai 2011 ein entsprechendes Schreiben übermittelt hat,

stellt fest, dass die beigefügte Liste der vorzunehmenden Korrekturen (Anlage) vom Verwahrer im gemeinsamen Einvernehmen mit den Delegationen der Vertragsparteien beschlossen wurde,

stellt fest, dass die Vertragsparteien mit dem vorliegenden Beschluss bestätigen, dass sie mit diesen redaktionellen Änderungen der französischen Fassung des Übereinkommens uneingeschränkt einverstanden sind,

ersucht den Verwahrer, den Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der korrigierten französischen Fassung dieses Übereinkommens zu übermitteln.

\*

**Anlage**

**REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN AM WORTLAUT DES CDNI UND SEINER ANLAGE 2**

<b>Hauptteil des Übereinkommens</b>			
<b>Korr.</b>	<b>ARTIKEL</b>	<b>Abs.</b>	<b>Redaktionelle Änderung</b>
1	1	q.	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
2	8	2	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
3	11		<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
4	12	3	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“ die Worte „son armateur ou son propriétaire“ werden ersetzt durch „l'armateur ou le propriétaire du bâtiment“</i>
5	13	titre	<i>der Ausdruck „de l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „du transporteur“</i>
6	13	1	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>

<b>ANLAGE 2 – Anwendungsbestimmung</b>				
<b>Korr.</b>	<b>Textabschnitt</b>	<b>Abs.</b>	<b>Satz</b>	<b>Redaktionelle Änderung</b>
1	6.02	2	1	<i>es wird ein Komma gesetzt zwischen „état aspiré“ und „pour“</i>
2	6.03	1	3	<i>der Ausdruck „exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „transporteur“</i>
3	Kapitel VII	-	-	<i>der Ausdruck „exploitant du bâtiment“ im Titel wird ersetzt durch „transporteur“</i>
4	7.02	1	1	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
5	7.02	3	-	<i>die Worte „son exploitant“ werden ersetzt durch „le transporteur“</i>
6	7.04	4	1	<i>das Wort „exploitant“ wird ersetzt durch „transporteur“</i>
7	7.04	4	2	<i>der Ausdruck „à l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „au transporteur“</i>
8	7.05	1	-	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>
9	7.05	2	-	<i>der Ausdruck „à l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „au transporteur“</i>
10	7.06	3	-	<i>der Ausdruck „de l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „du transporteur“</i>
11	7.07	-	-	<i>der Ausdruck „l'exploitant du bâtiment“ wird ersetzt durch „le transporteur“</i>